

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Doll + Leiber GmbH

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma Doll + Leiber GmbH- im folgenden D+L genannt - und ihren Kunden für alle derzeitigen und künftigen Lieferungen von Anwendersoftware und für alle von D+L zu erbringenden Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Abweichende Bedingungen des Kunden, denen D+L nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt. Für den Inhalt von Aufträgen ist allein der Wortlaut der diesbezüglichen Vereinbarungen maßgebend. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zusatzvereinbarung. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

### 2. Begriffsbestimmungen

- a) Unter Software-Leistungen sind die Entwicklung, Ausarbeitung, Überlassung praktische Einführung von verwaltungstechnischen Verfahren und Computerprogrammen zu verstehen.
- b) Unter verwaltungstechnischen Verfahren sind die Datenbe- und verarbeitungsabläufe in kommerziellen, technischen, wissenschaftlichen und behördlichen Verwaltungsbereichen zu verstehen.
- c) Unter einem Computerprogramm ist die folgerichtig aneinandergereihte Gesamtheit aller Instruktionen (Befehle) an eine Datenverarbeitungsanlage zur maschinellen Ausübung einer Verwaltungsfunktion oder zur Lösung technisch-mathematischer Aufgabe zu verstehen.
- d) Unter Dienstleistungen ist die Mitarbeit von D+L bei der auch ggf. telefonischen Beratung des Kunden, bei der Erstellung des Sollkonzeptes durch den Kunden, die Ausarbeitung der Computerprogramme durch D+L nach beiderseitiger Abzeichnung des Organisationsvorschlags, der Programmtest

sowie die Mitwirkung bei der Programmabnahme, die Erstellung von Bedienungsanleitungen und Dokumentationen, der Entwurf sowie das Anpassen von Listbildern, Formularen, Bildschirmmasken etc. die praktische Einführung von Computerprogrammen, die Schulung, die Einweisung der Bedienungskräfte in die Organisation und Bedienung der Programme, sowie in das Bedienen der Anlage (Operating) sowie die Implementierung der Programme zu verstehen.

- e) Unter Standardprogrammen sind für bestimmte Aufgabengebiete (z.B. speditionelle Auftragsbearbeitung) zur Verfügung gestellte Programme zu verstehen, die in sich abgeschlossene und umfassende Lösungen darstellen.
- f) Unter Individualprogrammierung wird die Erarbeitung individuell ausgearbeiteter Programme verstanden, deren Umfang und Ablauf von speziellen Wünschen des Kunden abhängig sind. Hierzu zählen auch Anpassungen an sowie Ergänzungen und Erweiterungen zu Standardprogrammen. Voraussetzung für entsprechende Ausarbeitungen ist jeweils ein beiderseits abgezeichnetes Sollkonzept, auch Pflichtenheft genannt.

### 3. Leistungsumfang

- a) Im Rahmen eines Software-Auftrages erbringt D+L bei der Individualprogrammierung sowie Überlassung der Individualprogramme, Überlassung von Standardprogrammen, Änderung und/oder Erweiterung von Individual- und Standardprogrammen sowie Unterstützung der Anwender je nach Vereinbarung die o. a. Dienstleistungen, wobei D+L in der Wahl der Hilfsmittel sowie der angewandten Methoden frei ist. Alle Methoden werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Richtlinien der EU-Datenschutz-Grundverordnung angewandt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Doll + Leiber GmbH

- b) Die Erstellung des Sollkonzeptes ist grundsätzlich Aufgabe des Kunden. Auf Wunsch des Kunden ist D+L dabei behilflich. Die Verbindlichkeit des Sollkonzeptes für die Erarbeitung der Organisation und der Programme sowie die Verbindlichkeit des Organisationsvorschlages für die Erarbeitung der Programme, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der von dem zu entwickelnden maschinellen Verfahren geforderten Arbeitsfunktionen, Mengen- und Zeitangaben ist vom Kunden durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen.
- c) Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Individualprogrammierung ist die jederzeitige Bereitschaft des Kunden zur Mitwirkung. Er wird insbesondere rechtzeitig vor Beginn der Organisationsgespräche einen für die verbindliche Beantwortung der Fragen von D+L zuständigen und befugten Mitarbeiter benennen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden zur eingehenden schriftlichen Aufgabenstellung (Erstellung des Sollkonzeptes).
- d) Für Arbeiten, die D+L aufgrund unrichtiger oder berichtigter Angaben des Kunden wiederholen muss, trägt der Kunde den Mehraufwand. Änderung beiderseits abgezeichneter Sollkonzepte oder Organisationsvorschläge bedürfen eines beiderseits unterzeichneten Änderungsauftrages.
- e) Werden auf Wunsch des Kunden nachträglich Änderungen und/oder Erweiterungen vorgenommen, so berühren diese nicht die Verpflichtungen des Kunden zur Leistung vereinbarter Zahlungen.
- f) Der Kunde stellt D+L rechtzeitig Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung. Die für Testdaten benutzten Datenträger müssen zu den bei D+L verfügbaren Systemen kompatibel sein. Entsprechende Klärung erfolgt im Einzelfall. Kundendatenbanken werden im Auftrag des Kunden geladen und für die Dauer der Unterstützung gespeichert. D+L verpflichtet sich zur Geheimhaltung bezüglich der Inhalte. Daten aus Kundendatenbanken werden gesichert aufbewahrt, vertraulich behandelt, nicht extrahiert, nicht verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben mit Ausnahme von Vertragspartnern und -dienstleistern mit entsprechender Datenschutzvereinbarung, sofern dies zur Erfüllung der Dienstleistung erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem jeweiligen Support-Bedarf.
- g) Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Programmübergabe mindestens zwei fachkundige Mitarbeiter als Bedienungspersonal zur Verfügung stehen.
- h) Der Umfang eines Auftrages zur Organisationserstellung und Programmierung wird durch die jeweilige Programmspeicherkapazität des einzusetzenden Maschinenmodells bestimmt
- i) Dokumentation sowie Bedienungsanleitungen werden dem Kunden innerhalb angemessener Frist nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung gestellt.
- k) Dienstleistungen von D+L sind kostenpflichtig, unabhängig davon, wo diese Tätigkeiten ausgeführt werden. Die jeweilige Dienstleistung wird einzeln erfasst und ist vom Kunden auf Wunsch von D+L auf dem entsprechenden D+L-Formblatt zu bestätigen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Doll + Leiber GmbH

### 4. Liefer- bzw. Leistungstermine, Abnahme

- a) Stehen D+L die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht in sonstiger Weise, so verlängert sich eine vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist entsprechend. Wird für D+L die Lieferung bzw. Leistung dadurch unzumutbar, dass der Kunde D+L die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stellt bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung von D+L nicht ebenfalls innerhalb von drei Wochen nachkommt, erklärt D+L in diesem Zusammenhang, dass sie bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde, so wird D+L von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden frei. D+L ist dann berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verlängert sich ein Liefer- und/Leistungs-termin aus den vorgenannten Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Aussperrung, Streik, Brand, Beschlagnahme etc. bei D+L oder seinen Zulieferanten und wird D+L deswegen von seinen diesbezüglichen Pflichten frei, können daraus Schadenersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Lieferung oder Leistung hergeleitet werden.

- b) Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag bzw. eine vorzeitige Vertragskündigung kann in jedem Fall nur dann erfolgen, wenn ein verbindlich vereinbarter oder gemäß a) verlängerter Liefer- oder Leistungstermin um mehr als vier Wochen überschritten und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Lieferung oder Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Kunde einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. auf Ersatz des Verzugschadens geltend machen, so ist dieser dahingehend be-

schränkt, dass ihm für jede Woche, die sich D+L in Verzug befindet, 0,5 %, höchstens aber insgesamt 5 %, der für die rückständige Lieferung vereinbarten Lizenzgebühr zusteht. Handelt es sich dabei nicht um eine einmalige, sondern um eine monatliche Lizenzgebühr, so ist der fünfzigfache Wert maßgebend. Bei Abrechnung auf Manntagebasis ist Berechnungsgrundlage die Summe der Manntageessätze für die Arbeitstage zwischen vorgesehenem Arbeitsbeginn und vereinbartem Leistungstermin, wobei pro Arbeitstag ein Manntageessatz zum Ansatz kommt. Sonstige Rechte des Kunden im Zusammenhang mit Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

- c) Der Kunde ist verpflichtet, Sollkonzepte, Organisationsvorschläge und Programme auf Wunsch von D+L unverzüglich nach deren Lieferung förmlich abzunehmen und diese Abnahme auf dem von D+L hierfür vorgesehenen Formular schriftlich zu bestätigen. Diese gelten auch als abgenommen, wenn der Kunde drei Wochen nach Übergabe mit der Abnahme noch nicht begonnen hat oder der Kunde übergebene Programme nutzt oder nach Übergabe des Sollkonzeptes, des Organisationsvorschlags oder eines Programms vier Wochen vergangen sind, ohne dass D+L Fehler nachgewiesen wurden oder der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von D+L in Programmen Eingriffe vornehmen.
- d) Der Kunde muss eine Leistung von D+L auch dann entgegennehmen, wenn sie Mängel hat, die ihn nicht wesentlich belasten. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben hiervon, unbeschadet seiner Rügepflicht, unberührt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Doll + Leiber GmbH

### 5. Pflege

D+L bietet dem Kunden für einen Teil der Programme einen Softwarewartungsvertrag an, den diese mit Wirkung der Abnahme der Programme bzw. im Fall des nachträglichen Abschlusses ab entgeltlicher Istaufnahme des Installationsstandes der Programme abschließen können. Eine Aufbewahrungspflicht der Programme seitens D+L besteht nur, wenn ein Softwarewartungsvertrag dafür abgeschlossen wird.

### 6. Preise, Zahlung, Fälligkeit

- a) Alle Preise und Vergütungen verstehen sich in EUR zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- b) Datenträger und Programmzubehör werden D+L zu den jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstiger mit einem Software-Auftrag in Verbindung stehender Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- d) Erhöht D+L nach Vertragsabschluß seine Preise bzw. Vergütungen für seine vertraglichen Lieferung und/oder Leistungen im Zusammenhang mit Lohn-, Material- oder sonstigen Selbstkostenerhöhungen von zusammen mehr als 5 %, so kann D+L die vereinbarten Preise bzw. Vergütungen insoweit ebenfalls angemessen erhöhen, als D+L seine Lieferung/Leistung erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsabschluß erbringen soll.
- e) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von D+L sind sofort ohne jeden Rechnungsabzug frei Zahlstelle zu zahlen. D+L ist zur Ausführung und Abrechnung von Teillieferungen / Teilleistungen berechtigt.

- f) Gegen Forderungen von D+L kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Gegenforderungen ausgeübt bzw. kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig oder nicht bestritten sind.
- g) D+L ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihm gegenüber dem Kunden zustehen, und gegenüber sämtlichen Forderungen, die der Kunde gegen D+L hat.
- h) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist D+L zur Berechnung von Zinsen gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung von Zahlungen vom 1. Mai 2000 berechtigt.
- i) Rechnungen für Lieferung/Leistungen sind ungeachtet vereinbarter Anzahlungen zum Zeitpunkt der Lieferung zur Zahlung fällig.
- j) Standardprogramme werden Kunden für die Dauer der Überlassungszeit nach deren Wahl gegen eine einmalige Lizenzgebühr bzw. gegen laufende monatliche Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt, soweit diese Wahlmöglichkeit in der jeweils insoweit maßgeblichen Softwarepreisliste vorgesehen ist.

Unter Überlassungszeit ist der Zeitraum zu verstehen, während dem die oben genannten Programme auf der für diesen Zweck geeigneten Anlage eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Überlassung der Software beim Kunden in Betrieb ist, bzw. installiert wird.

Einmalige Lizenzgebühren sind netto Kasse bei Lieferung der Programme, monatliche Lizenzgebühren sind erstmals bei Lieferung für den Zeitraum bis zum Kalenderjahresende, sodann jährlich im Januar im Voraus netto Kasse zur Zahlung fällig.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Doll + Leiber GmbH

k) Die Vergütung für Individualprogrammierung und sonstige Dienstleistungen einschl. Wegezeiten, Reisekosten und Spesen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der entsprechenden Auftragsvergabe gültigen D+L-Preisübersicht für Dienstleistungen und werden von D+L jeweils auf Aufwandsbasis in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bezüglich Mehrkosten, die für absprachegemäß außerhalb der normalen Arbeitszeit von D+L erbrachten Leistung entstehen. Sämtliche Vergütungen sind netto Kasse mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

### 7. Gewährleistung

D+L räumt dem Kunden eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr ein, wobei der Kunde verpflichtet ist, Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung/Leistung oder äußerlich erkennbarer Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei D+L schriftlich vorzubringen. Die Gewährleistung von D+L richtet sich ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

- a) Die Gewährleistungspflicht für Lieferungen/Leistungen von D+L läuft unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Mängelrüge erhebt und beginnt mit dem Tage der Lieferung/Leistung beim Kunden.
- b) Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn Schäden oder Störungen eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung vom Kunden oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anomale Betriebsbedingungen, Einflüsse von Fremdgeräten oder Eingriffe Dritter bzw. des Kunden zurückzuführen sind.
- c) In einem Gewährleistungsfall ist D+L verpflichtet, nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung nachzubessern oder die Lieferung erneut zu erbringen; dies gilt auch im Fall der Nichteinhaltung einer Eigenschaftszusicherung. Die Gewährleistung erfolgt durch Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und programmiertechnischer Mängel, welche

von D+L zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Programmabnahme nicht feststellbar waren, an Standardprogrammen bzw. aufgrund programmiertechnischer Mängel an individuell ausgearbeiteten Programmen als notwendig erweisen. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistungen übernimmt D+L die Gewährleistung entsprechend den hier festgelegten Bedingungen auf die Dauer von 1 Jahr.

- d) Der Kunde hat über Buchstabe c) Satz 1 hinaus das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises dann, wenn D+L trotz mehrfachen Versuchs, wofür ihm angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft herbeizuführen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- e) Programmängel müssen D+L schriftlich in nachvollziehbarer Form mitgeteilt werden.
- f) Bei jeder Dienstleistung von D+L behält der Kunde die volle Gesamtleitung, Aufsicht und Verantwortung für die Tätigkeit, bei der er durch D+L unterstützt wird. D+L übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung, weder für das Arbeitsergebnis noch für Schäden, soweit nicht in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Letzteres gilt auch im Fall sonstiger Dienstleistungen, mit Ausnahme der Haftung für programmiertechnische Mängel an individuell ausgearbeiteten Programmen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Doll + Leiber GmbH

### 8. Ausschluss von Ansprüchen

Im Fall der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Pflichten haftet D+L, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Mängelfolgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet D+L in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde sicher gestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Datensicherung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

### 9. Nutzungsrecht des Kunden

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von D+L dem Kunden überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen, verbleiben bei D+L. Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Vervielfältigen von überlassenen Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zulässig. Das dem Kunden zustehende einfache Nutzungsrecht berechtigt weder zum Einsatz der Software für Dritte noch zur Weitergabe an Dritte, solange die Software im eigenen Unternehmen weiter genutzt wird. Eine weitergehende Verwertung, z.B. die Mehrfachnutzung, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit D+L. Bei einer Veräußerung der Datenverarbeitungsanlage inklusive installierter Software oder bei einer separaten Veräußerung der Software an Dritte ist D+L darüber in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist D+L darüber zu informieren, an wen die Software veräußert wurde. Computerausdrucke, die einen Copyrightvermerk von D+L oder von einem anderen Hersteller tragen, dürfen nur nach Zustimmung des Rechteinhabers weitergegeben

werden. Der Kunde haftet D+L gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben, insbesondere ist er verpflichtet sämtliche Vergütungen, die er von Dritten infolge der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen erhält, an D+L bzw. den jeweiligen Rechteinhaber abzuführen.

### 10. Sonstiges, Gerichtsstand

- a) D+L kann sich zur Durchführung von Lieferung / Leistungen Dritter bedienen.
- b) Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Durch eine abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- d) Im Rahmen der Geschäftstätigkeit von D+L werden mit einer Datenverarbeitungsanlage Daten gespeichert, soweit dies geschäftsmäßig notwendig und gemäß der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist. Als Softwarehersteller u. -dienstleister hält sich D+L an die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten vor Missbrauch zu schützen.
- e) Gerichtsstand für beide Teile ist München (Landgericht München II). D+L ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

Stand 05/2018